

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2020

Auszugsweise Veröffentlichung der Niederschrift

*Hinweis: Die Namen von Gemeinderatsmitgliedern werden bei der Wiedergabe von Wortbeiträgen aus Datenschutzrechtlichen Gründen hier nicht genannt.
Außerdem werden datenschutzrechtlich zwingende Schwärzungen vorgenommen.
(Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2018)*

Tagesordnungspunkt 1: Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 16.12.2019

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 16.12.2019 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit den Sitzungsunterlagen für die heutige Sitzung ausgehändigt.

Beschluss: Die Niederschrift wird vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Tagesordnungspunkt 2: Information über Bauvorhaben, die in der Bauausschusssitzung behandelt wurden bzw. auch Beschlussfassung darüber, falls der Bauausschuss nicht entschieden hat

Ggf. zu behandelnder Antrag aus der vorangegangenen Bauausschusssitzung:

2.1. Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in Hilgertshausen, Ahornweg 16. Fl.Nr. 560/16

Der Gemeinderat wird über die Ergebnisse der Bauausschusssitzung vom heutigen Tag informiert. Insbesondere werden die gefassten Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 1 -2 bekannt gegeben.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Berichterstattung.

Tagesordnungspunkt 3: Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hilgertshausen-Süd, 2. Erweiterung“ **a) Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Behörden- und Trägerbeteiligung** **b) Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat von Hilgertshausen-Tandern hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 Hilgertshausen Süd, 2. Erweiterung zu ändern. Die vormalige Aufhebung des Bebauungsplanes wurde nach Beschluss des Gemeinderates vom 18.11.2019 eingestellt.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes ist die geplante Errichtung eines Doppelhauses auf dem Flurstück 73/14. Diese Bauweise ist innerhalb des Bebauungsplangebietes im östlichen und südlichen Teilbereich zulässig und auch baulich umgesetzt. Für das 595 m² große Flurstück 73/14 setzt der Bebauungsplan jedoch ein Einzelhaus fest.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13a BauGB als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13a BauGB fand in der Zeit vom 11.12.2019 bis 13.01.2020 statt.

Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes werden in diesem Beschluss behandelt.

Zur Änderung des Bebauungsplanes erfolgte nur die Beteiligung des Landratsamtes Dachau.

Die nachfolgenden Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen zum Bebauungsplan vor:

Landratsamt Dachau	Rechtliche Belange	16.12.2019
Landratsamt Dachau	Brandschutzdienststelle	11.12.2019

a) Behandlung der eingegangenen Anregungen während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Von Privatpersonen gingen keine Stellungnahmen ein.

1. Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange vom 16.12.2019

In der Präambel sollte das Zitat für die BayBO – entsprechend den anderen Zitierungen – wie folgt zitiert werden:

„Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (BayRS 2132-1-B)“.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Präambel bzgl. der BayBO nach dem übermittelten Vorschlag anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

2. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle vom 11.12.2019

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von

Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die seit Jahrzehnten voll erschlossene Lage des Änderungsbereiches an der Herbststraße in Hilgertshausen, einschließlich der vorhandenen Einrichtungen zum abwehrenden Brandschutz.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

b) Satzungsbeschluss

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB- in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des Art. 23 der Gemeindeordnung –GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) die **3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Hilgertshausen Süd“, 2. Erweiterung** in der Fassung vom 20.01.2020 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Tagesordnungspunkt 4: Künftige Schulkindbetreuung in Hilgertshausen; Festlegung des Betreuungskonzeptes

Derzeit sind die Betreuungs- und Bildungsangebote für Schulkinder im Grundschulbereich vielen Veränderungen unterworfen.

Es gibt mit Angeboten wie Mittags- und Hausaufgabenbetreuung, offene und gebundene Ganztagschule, OGTS-Kombimodell und Hort verschiedene Formen und Konzepte, die von unterschiedlichen ministeriellen Schienen (Kultusministerium bzw. Sozialministerium) gefördert werden.

Auch gibt es verschiedene Träger, von denen unterschiedliche Betreuungs- und Bildungskonzepte angeboten werden.

In der Presse war Anfang Dezember 2019 von Bestrebungen des Bundes zur Finanzierung von Betreuungsangeboten im Grundschulbereich und von der Betreuungspflicht von Grundschulkindern ab 2025 zu lesen.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Bereich „Schulkindbetreuung“ starken Veränderungen unterworfen ist.

In Hilgertshausen wird derzeit eine Mittags- und Hausaufgabenbetreuung durch den Zweckverband Jugendarbeit sowie eine Hortbetreuung durch die Katholische Kirchenstiftung angeboten.

Im Gemeinderat wurde schon länger diskutiert und es besteht Einigkeit darüber, dass die Parallelität der beiden Konzepte nicht von Vorteil ist und von daher zukünftig ein einheitliches Konzept angeboten werden soll.

In der Zwischenzeit wurden von der Verwaltung mit den derzeitigen Trägern Modellrechnungen mit einer gleichen Anzahl an „Referenzkindern“ mit gleichen Betreuungsbedarfen erstellt und auf diese Weise die wirtschaftlichen Unterschiede der Konzepte Mittags-/Hausaufgabenbetreuung, OGTS und Hort berechnet.

Es hat sich gezeigt, dass die Mittags-/Hausaufgabenbetreuung von den Defizitkosten der Gemeinde her die teuerste Betreuungsform darstellt.

Neben den monetären Unterschieden wurden auch die Konzepte verglichen, die sich mitunter hinsichtlich Fachkräftebedarf, staatlicher Betriebskostenförderung und Flexibilität unterscheiden.

Die offene Ganztagschule wird derzeit aufgrund der Einzigigkeit in unseren beiden Schulhäusern, der Thematik der Mindeststärken von Gruppen aufgrund der Fördersituation, der „schulischen Veranstaltung“ bis hin zu Aspekten der Beförderungspflicht der Kinder als derzeit nicht vorrangig geeignet erachtet.

Bei einer Weiterentwicklung des Konzepts, z.B. auch Weiterentwicklung des Kombimodells (OGTS-Hort) bzw. einer generellen Weiterentwicklung der schulischen Bildungsangebote kann es durchaus sein, dass zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. in einigen Jahren, eine Neujustierung der Betreuungs- und Bildungsangebote sinnvoll ist.

In der Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile sowie der Besonderheiten der genannten Konzepte ist festzustellen, dass derzeit aus Sicht der Verwaltung für eine Fortführung der Schulkindbetreuung in Hilgertshausen die Hortbetreuung das geeignetste Konzept darstellt.

Von daher wird empfohlen, spätestens mit dem Einzug in die neuen Räumlichkeiten des geplanten Hauses für Kinder das einheitliche Betreuungskonzept in Form einer Hortbetreuung anzubieten.

Bei der Schaffung der neuen Räumlichkeiten soll aufgrund der „Bewegung“ in dem Bildungs- und Betreuungsbereich darauf geachtet werden, dass die Räumlichkeiten etwaige Veränderungen der Bildungs- und Betreuungssituation möglichst flexibel zulassen.

Auch soll die Gebäudekonzeption so erfolgen, dass die Bereiche Krippe/Kiga und Hort von einem einzigen, aber auch durch unterschiedliche Betriebsträger geführt werden können.

Die Trägerschaft für den Hortbereich sollte rechtzeitig vor Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Gebäudes in Hilgertshausen ausgeschrieben werden.

An der Ausschreibung können sich der bisherige Träger wie auch weitere potenziell geeignete Träger beteiligen.

Gemeinderatsmitglied . . . erklärt, unabhängig von der jetzigen Festlegung auf einen Hort sollte man für die Zukunft flexibel bleiben.

Aus seiner Sicht ist es auch notwendig, die Trägerschaft für die Mittagsbetreuung nach Ablauf der zunächst festgelegten Frist für den Zweckverband Jugendarbeit neu auszuschreiben.

Gemeinderatsmitglied . . . verweist darauf, dass sich die Steuerungsgruppe des Gemeinderates mit dem Betreuungsthema rund 5,5 Jahre intensiv beschäftigt habe. Wichtig sei den Mitgliedern die Fixierung auf ein Bildungsangebot gewesen. Übrig bleibe derzeit aber eine Neuordnung dessen, was man schon bisher hatte. Die ursprüngliche Absicht, ein Bildungsangebot einzurichten, komme ihm in der Beschlussvorlage noch etwas zu kurz. Daher sollte dies im eigentlichen Beschluss nochmals verdeutlicht werden.

Gemeinderatsmitglied . . . betont, ihr falle die Beschlussfassung schwer, nachdem sie bis vor einem Jahr Vorsitzende des Vereins Mittagsbetreuung gewesen sei. Für wichtig halte sie es, dass man auch für die Zukunft flexibel bleibe.

Gemeinderatsmitglied . . . hält den Beschlussvorschlag für ausgewogen. Man müsse vorankommen und nun auch die nächsten Schritte ins Auge fassen.

Gemeinderatsmitglied . . . sieht in dem Vorschlag das Beste, was derzeit möglich sei. Insbesondere sehe er die Flexibilität als gewährleistet an.

Schließlich vereinbart man auf Vorschlag von Gemeinderatsmitglied . . . , den Beschlusstext im Hinblick auf das mittelfristige Ziel eines Bildungsangebots noch zu ergänzen.

Somit wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. In Hilgertshausen sollen zukünftig die beiden vorhandenen Schulkindbetreuungskonzepte zusammengefasst werden.
2. Als derzeit geeignetstes Betreuungskonzept wird die Hortbetreuung gesehen. Sie wird daher als einheitliche Betreuungsform bei Inbetriebnahme des geplanten Neubaus festgelegt.
3. Bei der baulichen Planung des Hauses für Kinder ist darauf zu achten, dass Weiterentwicklungen der Betreuungs-, Bildungs- und Unterrichtsformen für Schulkinder in den zu schaffenden Räumlichkeiten möglichst flexibel realisierbar sind.
Das heißt, dass bei Veränderungen, Weiterentwicklungen im Bereich der Bildungs- und Betreuungsangebote und entsprechendem Veränderungswillen der Gemeinde/des Gemeinderates darauf reagiert werden kann.
(Beispielhaft seien hier Initiativen des Bundes und/oder des Freistaats Bayern in diesem

Bereich im Hinblick auf Aspekte der Ganztagsbeschulung, Weiterentwicklung OGTS, OGTS-Kombimodell, Veränderungen der Grundschulkonzeption genannt).

In diesem Zusammenhang bekräftigt der Gemeinderat seine grundsätzliche Absicht, mittelfristig ein Bildungsangebot im Bereich der Schulkindbetreuung zu schaffen.

4. Rechtzeitig vor Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Gebäudes in Hilgertshausen ist die Trägerschaft für die zukünftige Hortbetreuung auszuschreiben. An der Ausschreibung sind der bisherige Träger wie auch weitere potenziell geeignete Träger zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Tagesordnungspunkt 5: Zuschussantrag des Schützenvereins „Schützenlust Tandern“ auf Bezuschussung eines Luftkompressors

Der 1. Vorsitzende des Schützenvereins Schützenlust Tandern e.V. Herr Konrad Regnath, stellte am 30.10.2019 einen Zuschussantrag für die Beschaffung eines Luftkompressors für den Schützenverein.

Der Schützenverein hat mittlerweile 15 Luftdruck - Gewehre/Pistolen in seinem Bestand und weitere 20 Luftdruckwaffen im Besitz seiner Mitglieder, die mit Luftdruckkartuschen ausgestattet sind.

Die Kartuschen werden ausschließlich an den Druckluftflaschen am Schießstand aufgefüllt. Diese müssen zum Auffüllen dann entweder zur Fa. Schleipfer in Hohenzell oder zur Fa. Weiß in Autenzell transportiert werden, da diese mit einem Druck von 200 bar befüllt werden.

Abgesehen vom Aufwand ist der Transport auch immer mit einem Sicherheitsrisiko verbunden, falls bei einem Unfall eine Flasche beschädigt wird.

Der Schützenverein möchte deshalb einen Luftkompressor kaufen.

Es wurden 3 Angebote eingeholt. Nach dem günstigsten Angebot ist mit Anschaffungskosten von 3050,00 € incl. MwSt zu rechnen.

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis und ist bereit, im Haushalt 2020 Mittel in der Größenordnung von 20 % der tatsächlichen Anschaffungskosten bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Hinweis:

Die Zuständigkeit für die konkrete Abwicklung bei einer Zuschusshöhe bis zu 1000,00 € liegt nach der Geschäftsordnung beim Bürgermeister.

Der Bürgermeister beabsichtigt, die Anschaffung mit 20 % der tatsächlichen Kosten zu bezuschussen.

Das entspricht unter Berücksichtigung des günstigsten Angebotes von momentan 3050,00 € einem Zuschussbetrag von maximal 610,00 €.

Tagesordnungspunkt 6: Antrag der Bürgerliste Tandern zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege unserer besonderen Naturlandschaft

Mit Schreiben vom 09.01.2020 weist die Bürgerliste Tandern darauf hin, dass sie zum Thema „Erhaltung und Pflege unserer besonderen Naturlandschaft“ dringenden Handlungsbedarf durch Gemeindeverwaltung und Bürgermeister sehe.

Anlass seien die kürzlich von Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofes durchgeführten „Pflegemaßnahmen“ im gesamten Gemeindebereich bei Hecken, Bäumen etc. und die an die Bürgerliste herangetragene drastische Beschwerde eines Bürgers.

Der Handlungsbedarf umfasse die Bereiche

- Erhaltung und Pflege der Biotope aus der Flurbereinigung
- Pflege und Erhaltung der Sträucher und Bäume an Straßen und Flurbereinigungswegen
- Kontinuierliche Pflege der angelegten Hecken
- Mulchen durch die Gemeinde selbst und durch Landwirte und Dienstleister
- Festlegung und Kennzeichnung der festgelegten Holzlagerplätze
- Erhaltung von Feldrainen und Feldrandstreifen
- Fortbildung der Mitarbeiter des Bauhofes zur Schaffung einer Basis, um den Interessen von Natur und Umwelt, der Verkehrssicherheit und der Landwirte gerecht zu werden
- Schaffung eines Ansprechpartners zu den o.g. Themen in der Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass noch vor dem Einsetzen der nächsten Vegetationsphase im Frühjahr von der Gemeindeverwaltung verschiedene Maßnahmen zu den angesprochenen Themenbereichen zu veranlassen bzw. sicherzustellen seien.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Punkte:

- Überprüfung und Festlegung des jeweiligen Pflegers/Betreuers der gemeindlichen Biotopflächen und Erlassen konkreter Hinweise zu Düngen und Mähzeitpunkten
- Erlass von Regeln zur Pflege der Bäume und Sträucher an Straßen und Flurbereinigungswegen (Zeitpunkte, Abstandsflächen)
- Regelung der jährlichen Heckenpfllegemaßnahmen
- Festlegung von Anzahl und Zeitpunkten von Mulchmaßnahmen durch Gemeinde, Dienstleister und Landwirte
- Kennzeichnung der Holzlagerflächen und Sicherstellung der Vermeidung von Holzablagerungen auf Biotopflächen
- Deutliche Hinweise an alle Landwirte zur Erhaltung von Feldrainen, Feld- und

Wegrandstreifen

- Umgehende Sicherstellung der Teilnahme der Mitarbeiter des Bauhofes an notwendigen Fortbildungsmaßnahmen bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen in der Naturlandschaft
- Benennung eines Ansprechpartners in der Gemeindeverwaltung für die o.g. Themen zur Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinderatsmitglied . . . erklärt, Anlass für den Antrag seien bestimmte aus Sicht der Bürgerliste zu rabiante Pflegemaßnahmen gewesen. Andere angesprochene Themen habe man in den letzten Jahren immer wieder andiskutiert, aber nie ganz zu Ende gedacht. Auch über das Mulchen habe man sich immer wieder ausgetauscht und sogar einen Gemeinderatsbeschluss gefasst. Das habe offenbar nichts genutzt. Auch wolle man auf eine Fortbildungsmaßnahme für Bauhofmitarbeiter hinwirken.

Gemeinderatsmitglied . . . verweist darauf, dass der gemeindliche Bauhof unter Zeitdruck arbeiten müsse und daher ein Maschineneinsatz unabdingbar sei. Man sollte eine gewisse Gelassenheit zeigen, wenn einzelne Bürger mit den Pflegemaßnahmen nicht zufrieden seien. Allen könne man es nie recht machen.

Gemeinderatsmitglied . . . sieht das Rückschneiden von Hecken als eine Gratwanderung. Man müsse darauf achten nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig zurückzuschneiden.

Gemeinderatsmitglied . . . hält es für wichtig, dass man auf den Feldwegen auch mit Traktoren und Maschinen fahren könne.

Bürgermeister Hertlein legt dar, dass die Interessenlage für alle passen solle. Einen gerechten Mittelweg zu finden, sei sehr schwierig.

Gemeinderatsmitglied . . . erklärt, die Gemeinde weise ca. 60 Hektar Biotopflächen auf, was ziemlich einzigartig im Landkreis sein dürfte. Die Pflege dieser großen Bereiche sei eine anspruchsvolle Aufgabe. Man müsse auch die verkehrstechnischen Aspekte im Auge haben.

Zweiter Bürgermeister Doldi hält es für möglich, in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der verschiedenen Interessen im Konsens eine Einigung herbeizuführen und dabei auch Verbesserungen zu erzielen.

Gemeinderatsmitglied . . . findet es wichtig, Fortbildungsangebote für die Pflegemaßnahmen wahrzunehmen.

Beschluss: In dem umfangreichen Vorschlag der Bürgerliste Tandern sind neben organisatorischen Maßnahmen der Gemeinde insbesondere auch konkrete Regeln zur Pflege von Bäumen, Sträuchern und Hecken durch gemeindliche Mitarbeiter und private Pächter von Biotopflächen gefordert.

Außerdem sollen den Landwirten deutliche Hinweise zur Erhaltung von Feldrainen, Feld- und Wegerandstreifen gegeben werden.

Vor einer Entscheidung zu den angesprochenen Punkten sind alle Fakten zusammenzutragen und abzuwägen, um einen Interessenausgleich zu gewährleisten.

Deshalb sind neben dem Blickwinkel der Antragsteller auch die Sichtweisen der örtlichen Landwirtschaft und der mit der Pflege beauftragten gemeindlichen Mitarbeiter der Gemeinde zu berücksichtigen.

Es wird daher vereinbart, dass sich Vertreter der Antragsteller und der anderen Fraktionen, sowie aus der Landwirtschaft und dem gemeindlichen Bauhof mit dem Bürgermeister zeitnah in einem „Runden Tisch“ mit der Thematik auseinandersetzen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 3

Tagesordnungspunkt 7: Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Folgende Beschlüsse werden bekannt gegeben:

Sitzung vom 16.12.2019:

- Beauftragung eines Dienstleisters (Firma BFG) für die beschränkte Ausschreibung der Beschaffung zweier Feuerwehrfahrzeuge.
Beschafft werden sollen ein MTW für die FFW Hilgertshausen und ein MZF für die FFW Tandern.

Sitzung vom 18.11.2019:

- Höhergruppierung zweier Gemeindebediensteter ab 01.01.2020

Tagesordnungspunkt 8: Informationen

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.